

## Regelung: Schnupperlehren

### 1. Einleitung

Bei der Einführung der Regelung „Individuelle Urlaube für Lernende der Volksschule Rothenburg“ vom 13. Juni 2002 wurde unter Pkt. 4.3, Schnupperlehren, auf eine spezielle Regelung hingewiesen. Die vorliegende Ergänzung beabsichtigt die einheitliche Anwendung auf der Sekundarstufe I der Schule Rothenburg.

### 2. Ausgangslage:

- Laut dem Amt für Volksschulbildung liegt die Regelung der Schnupperlehren im Kompetenzbereich der einzelnen Schule.
- Berufswahl ist ein integraler Bestandteil des Lehrplans Lebenskunde im 8. Schuljahr.

### 3. Beschluss:

1. Schnupperlehren sind während der Unterrichtszeit ab dem 8. Schuljahr möglich, sofern aus betrieblichen Gründen kein Termin während den Schulferien möglich ist oder ein Bemühen seitens des Lernenden, auch in den Ferien zu schnuppern, ersichtlich ist.
2. Die Handhabung der Schnupperlehren fällt grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Klassenlehrperson.
3. Die Klassenlehrperson kann für die ganze Klasse bis zu 5 Schnuppertage einsetzen.
4. Die Abwesenheit ist schriftlich mindestens eine Woche im Voraus bei der Klassenlehrperson zu beantragen.
5. Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.
6. Der Lernende informiert die an der Klasse unterrichtenden Fachlehrpersonen rechtzeitig und schriftlich über die geplante Abwesenheit.

### 4. Absenzeneintrag im Zeugnis

Alle Abwesenheiten im Zusammenhang mit Schnupperlehren werden laut Amt für Volksschulbildung nicht als Absenz im Zeugnis eingetragen.

### 5. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt per sofort in Kraft.

Rothenburg, Donnerstag, 3. April 2003

Schulhausleitung Konstanz

Andy Schneider

Kopie:  
Schulpflege  
Schulleitung  
Elternvertretung Konstanz